



## SATZUNG

### des Vereins „Seniorenport 1974 e.V.“ in Wegberg

#### A. Allgemeines

##### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1974 gegründete Verein führt den Namen **Seniorenport 1974 e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in der Stadt Wegberg  
**Rathausplatz 21**  
**41844 Wegberg,**  
[www.seniorenport1974wegberg.de](http://www.seniorenport1974wegberg.de),  
**E-Mail: [info@seniorenport1974wegberg.de](mailto:info@seniorenport1974wegberg.de)**
3. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nr. VR 3945 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist parteilich und konfessionell ungebunden.

##### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gem. §52 Abs.2 Nr. 21 der Abgabenordnung und die Förderung der Altenhilfe.

Ziel des Vereins ist es, den älteren Menschen sportliche Angebote zur gesundheitlichen Vorsorge und Erhalt der Mobilität zu machen.

Gleichzeitig möchte der Verein der im Alter zunehmenden Isolation durch vielfältige Veranstaltungen und gemeinsame Erlebnisse entgegenwirken.

Über Art und Ausführung der sportlichen Aktivitäten sowie der Planung weiterer Aktivitäten entscheidet der Vorstand.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Bewahrung und Verbesserung körperlicher und mentaler Fähigkeiten,
- b) die Förderung der physischen Gesundheit (z.B. Seniorenport),
- c) Herausführung oder Verhinderung der (drohenden) Isolation,
- d) Erhaltung der Lebensfreude und Erhöhung der Lebensqualität durch Vorträge, Ausflüge und gemeinsame Begegnungen.
- e) Anliegen des Vereins ist es, mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den speziellen Herausforderungen der älteren Menschen zu werben.

##### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber: innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer konkret nachgewiesenen Auslagen.



## § 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
  - a) im Stadtsportverband Wegberg,
  - b) im für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverband, hier Verband für Modernen Fünfkampf NRW
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
2. Personen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, können Mitglied des Vereins werden. In Ausnahmefällen, über die der Vorstand entscheidet, können auch jüngere Personen Mitglied werden.
3. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung in der jeweils gültigen Fassung an. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### § 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) passiven Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) Fördermitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und daran teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die Angebote des Vereins nicht. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
5. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch (regelmäßige) Zahlungen von Förderbeiträgen, Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht auf Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag und Eintrag in die Mitgliederliste.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste bei Zahlungsverzug (siehe § 8.4)
  - d) durch Tod.



2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Jahresende (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (bis zum 30.09.) erklärt werden.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
  - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seinen Zielen zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes drei Wochen nach Fristablauf der Stellungnahme von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.

## § 9 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Gebühren für Fahrten und Veranstaltungen erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt -nach Vorlage des Gesamtvorstandes- die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus, jeweils bis zum Ende des 1. Quartals (31. März) durch Überweisung an die Kontoverbindung des Vereins, zahlbar.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
5. Mitglieder, die das 90. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 10 Jahren dem Verein angehören, sind ab dem folgenden Kalenderjahr beitragsfrei.

## C. Organe des Vereins

### § 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der Gesamtvorstand

### § 11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a. mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum 30. April,
  - b. wenn es der Vorstand beschließt,
  - c. auf schriftlichen Antrag von 20 % der Mitglieder.Der Antrag muss Zweck und Gründe der Einberufung enthalten.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (Brief oder E-Mail), unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.



4. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen. Die nachträglich eingereichten Anträge sollten rechtzeitig vor der Versammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden, damit diese sich darauf vorbereiten können und entscheiden können, ob ihre Teilnahme erforderlich ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
9. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom versammlungs- und protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Mitglieder das Amt angenommen haben.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes.
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung des Gesamtvorstandes.
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes.
4. Entlastung des Finanzverwaltenden.
5. Entlastung des Gesamtvorstandes.
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
7. Wahl der Kassenprüfer: innen.
8. Änderung der Satzung.
9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
10. Beschlussfassung über sonstige Anträge.

## **§ 13 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der
  - a) 1. Vorsitzende/r
  - b) 2. Vorsitzende/r
  - c) 1. Finanzverwalter/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## **§ 14 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) 1. Schriftführer: in, 2. Schriftführer: in, 2. Finanzverwalter: in,
  - c) bis zu acht Beisitzer: innen



- d) Die Bestellung aller Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
- a) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
  - b) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
  - c) Ausschluss von Mitgliedern.
  - d) Kommissarische Berufung von Nachfolgenden für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bis spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung.
  - e) Regelmäßige Überprüfung der Satzung bzgl. zeitgemäßer Änderungen und Ergänzungen.
  - f) Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren.
  - g) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre nachgewiesenen notwendigen Ausgaben erstattet.
  - h) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und 30% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  - i) Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

## D. Sonstige Bestimmungen

### § 15 Kassenprüfer:in

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende und eine Ersatzperson, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfender in geraden Jahren und ein Kassenprüfender in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfenden prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### § 16 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Beitragsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Geschäftsordnung
2. Er ist berechtigt, für bestimmte Geschäfte, insbesondere für den juristischen, steuerlichen, finanztechnischen oder organisatorischen Bereich seiner Arbeit, besondere Vertreter (§ 30 BGB) zu bestellen.

### § 17 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### § 18 Datenschutz



1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
  - a) Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen.
4. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## E. Schlussbestimmungen

### § 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung es nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wegberg, zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 20 Inkrafttreten dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2025 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wegberg, den 27. März 2025